

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten  
(3. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Fraktionen der FDP, SPD, DIE LINKE und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 8/3747(neu) -**

**Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern der 8. Wahlperiode**

**und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
- Drucksache 8/3810 -**

### **A Problem**

Die Geschäftsordnungsautonomie gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern berechtigt und verpflichtet den Landtag zum Erlass sämtlicher, von ihm als notwendig erachteter Regelungen, um ein ordnungsgemäßes und der Würde des Hauses angemessenes Arbeiten zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Geschäftsordnung in die Diskussion zwischen den Fraktionen geraten: Denn ein Landtag, der mit seinem Redezeiten- und Abstimmungsregime auf bis zu vier Fraktionen aufgebaut hat, muss aus ganz unterschiedlichen Gründen, u. a. auch unter Berücksichtigung der Zuhörerebene, berücksichtigen, dass nun sechs Fraktionen im Landtag vertreten sind, von denen zwei die Regierung stützen und vier die Opposition bilden.

Die derzeitige Situation, mit einem Überlauf an nicht behandelten Vorlagen aus einer Sitzung in eine neue Sitzung zu gehen, zeigt, dass Redezeiten und Abstimmungen sehr lange benötigen, um eine angemessene Arbeitsatmosphäre im Landtag herzustellen. Unter anderem hat sich gezeigt, dass das (vergleichsweise neue) Redezeitenmodell, z. B. mit der Einführung von Kurzinterventionen, hilfreich aus Sicht der Akteure ist, die Redezeit jedoch zusätzlich belastet. Darüber hinaus haben sich im Zuge der praktischen Anwendung der Geschäftsordnung verschiedene Änderungsbedarfe gezeigt.

## **B Lösung**

Der aktuell von vier Fraktionen – zwei, die die Regierung tragen, und zwei, die die Opposition bilden – eingebrachte Entwurf berücksichtigt zwei wesentliche Modelle: die Neustrukturierung der Redezeiten einschließlich des neuen Redezeitenbudgets und der Möglichkeit, Reden zu Protokoll zu geben, sowie die Einführung von Sammeldrucksachen zur Erleichterung der Abstimmungen. Im Mittelpunkt steht die Anpassung der Redezeiten, um eine effizientere Debatte zu gewährleisten. Dabei wurden die bisherigen Redezeiten halbiert und durch ein frei verteilbares Redezeitenbudget ergänzt. Dieses Budget ermöglicht jeder Fraktion eine flexible Schwerpunktsetzung, sodass sie ihre zur Verfügung stehende Redezeit strategisch nutzen kann. Die Änderungen betreffen außerdem die Handhabung von Kurzinterventionen und Zwischenfragen sowie das Format der Befragung der Landesregierung. Ein weiteres Instrument, Reden zu Protokoll zu geben, kann genutzt werden, um zu einem Abschluss zu gelangen. Dies soll dazu beitragen, die Sitzungslasten zu reduzieren und die Effizienz der Debatten zu erhöhen. Das bereits in anderen Parlamenten erprobte Konzept der Sammeldrucksachen zielt darauf ab, einen Abstimmungsmarathon zu verhindern. Durch die Zusammenfassung einzelner Drucksachen zu Sammeldrucksachen wird eine Gesamtabstimmung ermöglicht, die den Abstimmungsprozess erheblich vereinfacht und beschleunigt. Insgesamt werden durch diese Maßnahmen nicht nur die Länge der Reden reduziert, sondern auch die Effizienz und Effektivität der Debatten gesteigert, sodass der Landtag seine Arbeit in einer angemessenen und würdigen Weise erfüllen kann.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Antrag in der Form des Änderungsantrages auf Drucksache 8/3810 anzunehmen. Die weiteren Änderungen beruhen auf Vorschlägen der vier antragstellenden Fraktionen. Die Ersetzung der Begriffe bei den zu Protokoll gegebenen Reden macht deutlich, dass der Landtag Papier einsparen will. Die weitere Änderung ist redaktionell und beruht auf der Annahme des Änderungsantrages auf Drucksache 8/3810.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

- I. den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 8/3810 anzunehmen.
- II. den Antrag der Fraktionen der FDP, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 8/3747(neu) in der Fassung des Änderungsantrages auf Drucksache 8/3810 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Ziffer I wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 werden in § 83a Absatz 2 die Wörter „schriftlich oder digital“ durch die Wörter „digital oder schriftlich“ ersetzt.
2. In Nummer 11 wird im neuen Satz 4 des § 90 Absatz 1a die Angabe „(Satz 2)“ durch die Wörter „(Satz 2 und 3)“ ersetzt.

Schwerin, den 26. Juni 2024

**Der Rechtsausschuss**

**Michael Noetzel**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Antrag der Fraktionen der FDP, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 8. Wahlperiode“ auf Drucksache 8/3747(neu) und den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 8/3810 in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024 an den Rechtsausschuss überwiesen.

Die Änderung war Gegenstand einer Ausschusssitzung. In dieser Sitzung wurde zunächst einvernehmlich der Beschluss gefasst, noch in der aktuellen Sitzung vor der Sommerpause über den Antrag zu entscheiden, damit die Beschlussfassung auch im Landtag noch vor der Sommerpause erfolgen könne.

Neben dem überwiesenen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde im Rechtsausschuss ein weiterer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU gestellt.

Der Rechtsausschuss empfiehlt im Ergebnis mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie einer Gegenstimme vonseiten der Fraktion der CDU und Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD, den Antrag der Fraktionen der FDP, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 8/3747(neu) mit Änderungen durch den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 8/3810 und weiteren Änderungen anzunehmen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses**

#### **1. Allgemeines**

Zunächst gab es eine Debatte über die Frage der Beschlussfassung, da einige Änderungsanträge erst kurz vor der Beratung übermittelt und diese noch nicht durch die Fraktionen insgesamt besprochen worden seien. Da die Änderung der Geschäftsordnung in den Fraktionen jedoch seit Februar 2024 intensiv diskutiert worden sei und zudem der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung gemeinsam mit einem Änderungsantrag in Erster Lesung beraten worden sei, wurde es im Ergebnis begrüßt, dass es nunmehr jetzt – vor der Sommerpause – zu einem Abschluss im Ausschuss und im Landtag komme. Denn damit werde in der Sommerpause dafür gesorgt werden können, dass die Regelung umgesetzt werde und in Kraft trete.

Der Vorsitzende hatte diese Debatte zum Anlass genommen, um über den Abschluss der Beratungen in der aktuellen Sitzung abzustimmen. Der Ausschuss hat sich einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD und FDP dazu entschieden, in der aktuellen Sitzung noch vor der Sommerpause eine Entscheidung durchzuführen.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Ziffer I**

#### **Zu den Nummern 1 bis 4**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Ziffer I Nummer 1 wie folgt zu ändern:

1. Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Fragen an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten“.

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass das Inhaltsverzeichnis an die neuen Regelungen angepasst werden müsse.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und FDP und Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss hat die unveränderte Annahme der Ziffer I Nummer 1 bis 4 des Antrages mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie einer Gegenstimme der Fraktion der CDU beschlossen.

#### **Zur Einfügung einer neuen Nummer 5**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, nach Ziffer I Nummer 4 folgende Nummer 5 einzufügen:

„5. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

##### **„§ 65a**

##### **Fragen an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten**

(1) Wenigstens zweimal im Jahr ist einer Regierungsbefragung nach § 65 eine Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten voranzustellen. Über die Termine entscheidet der Ältestenrat. Die Fragen sollen von besonderem aktuellem Interesse sein und sind von den Fraktionsvorsitzenden über die Saalmikrofone in freiem Vortrag an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu richten. Eine Vertretung ist nur ausnahmsweise in einem begründeten Verhinderungsfall möglich.

(2) Dem oder der Vorsitzenden der größten Oppositionsfraktion stehen bis zu vier Fragen zu. Dem oder der Vorsitzenden der zweitgrößten Oppositionsfraktion stehen bis zu drei Fragen zu. Allen übrigen Fraktionsvorsitzenden stehen bis zu zwei Fragen zu. Im Übrigen findet § 65 mit der Maßgabe Anwendung, dass Fragen einer Fragestellerin oder eines Fragestellers nacheinander gestellt werden sollen und zu jeder Frage eine Nachfrage zulässig ist.

(3) Sind einer Regierungsbefragung Fragen an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten vorangestellt, verringert sich die Dauer der sich anschließenden Regierungsbefragung nach § 65 Absatz 6 auf höchstens 45 Minuten. Änderungen hiervon beschließt der Ältestenrat. Dem Ältestenrat steht es auch zu, sich dahingehend zu einigen, dass nach Fragen an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten in dieser Sitzungswoche keine gesonderte Regierungsbefragung stattfinden soll.““

Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass mit § 65a ein neues Frageinstrument geschaffen werde. Zweimal jährlich sollten in einer Regierungsbefragung Fragen an die Ministerpräsidentin vorangestellt werden. Ein ähnlich gestaltetes Frageinstrument gebe es bereits im Deutschen Bundestag. Die Fragen sollten von den Fraktionsvorsitzenden unmittelbar an die Ministerpräsidentin gestellt werden. Im Übrigen fänden die Regeln der Regierungsbefragung Anwendung. Ein solches Fragerecht stärke die Demokratie und schaffe eine stärkere Öffentlichkeit für politische Debatten von erheblichem Gewicht, die Fragen von besonderer aktueller Bedeutung betreffen.

Für die die Regierung tragenden Fraktionen machte die Fraktion der SPD deutlich, dass für dieses Instrument die Fragestunde bestehe, sodass dieser Änderungsantrag abgelehnt werde.

Der Änderungsantrag ist mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der CDU und FDP bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie einer Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

#### **Zu den Nummern 5 und 6**

Der Ausschuss hat die unveränderte Nummer 5 Buchstabe a des Antrages einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag auf Drucksache 8/3810, soweit er die Nummer 5 Buchstabe b des Antrages betrifft, mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der CDU angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Ziffer I Nummer 6 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

In § 81 wird nach Absatz 4 Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Ebenfalls unzulässig sind Kurzinterventionen von Mitgliedern einer die Landesregierung stützenden Fraktion zu Debattenbeiträgen von Mitgliedern der Landesregierung.“

Durch die Änderung würden Kurzinterventionen von Mitgliedern des Landtages auf Wortbeiträge von Regierungsmitgliedern ausgeschlossen.

Dieser Änderungsantrag ist mehrheitlich mit Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE und Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Der Ausschuss hat den in Nummer 5 Buchstabe b geänderten Antrag sowie die unveränderte Nummer 6 einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD und CDU angenommen.

#### **Zu den Nummern 7 und 8**

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben beantragt, in Ziffer I Nummer 7 in § 83a Absatz 2 die Wörter „schriftlich oder digital“ durch die Wörter „digital oder schriftlich“ zu ersetzen.

Die Formulierung bei den zu Protokoll übergebenen Reden solle getauscht werden, um deutlicher zu machen, dass die digitale Form den primären Maßstab bei der Übergabe von Reden darstelle und es nur hilfsweise ausreiche, die Rede maschinenschriftlich zu übergeben. Die Übergabe erfolge durch Übermittlung an das Parlamentssekretariat.

Der Ausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, § 84 und damit Ziffer I Nummer 8 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Landtag festgelegt. Die Redezeit für die Einbringung eines Verhandlungsgegenstandes durch ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung einschließlich der Redezeiten der Berichterstatter soll die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten. Bei der Bemessung der den Fraktionen zustehenden Redezeit im Rahmen der Aussprache ist von einer gleichen Grundredezeit für alle Fraktionen je Verhandlungsgegenstand von drei Minuten auszugehen, zuzüglich weiterer 30 Sekunden Redezeit je Mitglied des Landtages, welches seitens der jeweiligen Fraktion gemäß § 38 Absatz 2 als Mitglied angezeigt wurde; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet. Die Redezeit von Mitgliedern der Landesregierung wird auf die Redezeit der die Landesregierung tragenden Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke angerechnet. Die Redezeit für eine die Landesregierung tragende Fraktion darf nach einem Anrechnen der Redezeit der Landesregierung fünf Minuten nicht unterschreiten. Auf Vorschlag des Ältestenrates kann hiervon abgewichen werden, insbesondere können einheitliche Redezeiten für alle Fraktionen zu einem Verhandlungsgegenstand bestimmt werden. Ein Unterschreiten der Grundredezeit für eine Fraktion ist ausgeschlossen. Mitgliedern des Landtages, die keiner Fraktion angehören, steht je Verhandlungsgegenstand eine Redezeit von bis zu zwei Minuten zu.““

2. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Redezeit der Landesregierung im Rahmen einer Regierungserklärung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Grundredezeit je Fraktion im Rahmen der der Regierungserklärung folgenden Aussprache 30 Minuten. Für die Festlegung der über die Grundredezeit hinausgehenden Redezeiten der Fraktionen gelten die vorstehenden Absätze. Absatz 1 Satz 4 und § 85 Absatz 1 finden keine Anwendung.““

Zur Begründung wurde vonseiten der Fraktion der CDU darauf abgestellt, dass die Änderungen von § 84 die Landtagsdebatten beschleunigten, ohne Abgeordnetenrechte zu beschneiden. Die Grundredezeit für alle Fraktionen würde je Verhandlungsgegenstand von fünf auf drei Minuten gesenkt. So verringerte sich etwa die Redezeit von Fraktionen mit fünf Abgeordneten von acht auf sechs Minuten. Auch würde aufgenommen, dass die Redezeit von Mitgliedern der Landesregierung auf die Redezeit der die Landesregierung tragenden Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke angerechnet würden. Gleichzeitig werde klargestellt, dass ein undemokratisches Verzerren von Redezeiten trotz Verrechnung ausgeschlossen sei. So dürfe die Redezeit einer Regierungsfraktion fünf Minuten nicht unterschreiten. Ein Unterschreiten der Grundredezeit für eine Fraktion – etwa durch Einigung im Ältestenrat – sei in jedem Fall ausgeschlossen. Die Redezeit fraktionsloser Abgeordneter werde von drei auf zwei Minuten je Beratungsgegenstand gesenkt.

Die Redezeiten im Plenum gestalteten sich folgendermaßen:

SPD	20 Minuten
AfD	10 Minuten
CDU	9 Minuten
DIE LINKE	8 Minuten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 Minuten
FDP	6 Minuten

Die Redezeit der Landesregierung sei gemäß § 84 Absatz 1 Satz 5 auf die Regierungsfaktionen entsprechend ihrer Stärke zu verteilen. Auf die SPD entfielen 79,063 Prozent der regierungstragenden Mandate, auf DIE LINKE entfallen 20,93 Prozent der regierungstragenden Mandate. Die Redezeit sei demnach im Verhältnis 80 vom Hundert zu 20 vom Hundert zu verteilen. Bei einer Redezeit der Landesregierung von zehn Minuten werde der Redezeit der Fraktion der SPD daher acht Minuten und der Redezeit der Fraktion DIE LINKE zwei Minuten abgezogen.

Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 5 dürfe das Verrechnen der Redezeit der Landesregierung nicht dazu führen, dass die Redezeit einer die Landesregierung tragenden Fraktion weniger als fünf Minuten betrage.

Demnach ergäben sich bei einem Berücksichtigen der Landesregierung folgende Redezeiten:

Landesregierung	10 Minuten
SPD	12 Minuten
AfD	10 Minuten
CDU	9 Minuten
DIE LINKE	6 Minuten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 Minuten
FDP	6 Minuten
Landesregierung	15 Minuten
SPD	8 Minuten
AfD	10 Minuten
CDU	9 Minuten
DIE LINKE	5 Minuten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 Minuten
FDP	6 Minuten
Landesregierung	20 Minuten
SPD	5 Minuten
AfD	10 Minuten
CDU	9 Minuten
DIE LINKE	5 Minuten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 Minuten
FDP	6 Minuten

Der Antrag ist mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der CDU und FDP, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der AfD abgelehnt worden.

Der Ausschuss hat die geänderte Nummer 7 und die unveränderte Nummer 8 des Antrages mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der CDU angenommen.

#### **Zu den Nummern 9 und 10**

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag auf Drucksache 8/3810, soweit er die Nummer 9 betrifft, mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der AfD und CDU angenommen.

Der Ausschuss hat die geänderte Nummer 9 und die unveränderte Nummer 10 des Antrages mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei einer Gegenstimme der Fraktion der CDU angenommen.

#### **Zu den Nummern 11 und 12**

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag auf Drucksache 8/3810, soweit er die Nummer 11 betrifft, mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben beantragt, in Nummer 11 im neuen Satz 4 des § 90 Absatz 1a die Angabe „(Satz 2)“ durch die Wörter „(Satz 2 und 3)“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist darauf abgestellt worden, dass die Erfassung von Vorlagen in Sammel-drucksachen in zwei Fällen in Betracht kommen werde: Vorlagen, für die eine Aussprache nicht vorgesehen sei, und Vorlagen mit mehr als 50 Änderungsanträgen. Vor der Änderung im Ausschuss sei erkennbar gewesen, dass in dem zweiten Fall (mehr als 50 Änderungsanträge) gleichwohl im Rahmen der Aussprache die Möglichkeit eröffnet werde, Änderungsanträge im Rahmen der Landtags-sitzung anzubringen. Das sei durch den Hinweis auf Satz 2 deutlich gemacht worden. Dieser Änderungsantrag berücksichtige, dass nun auch für den ersten Fall (Vorlagen, für die eine Aussprache nicht vorgesehen sei) eine Aussprache durch jedes Mitglied beantragt werden könne. Das heiÙe, dieser Änderungsantrag setze die Einfügung durch den neuen Satz 2 des § 90 Absatz 1a (Umformulierung im Bestandstext von „Satz 2“ auf „Satz 3“) um und stelle klar, dass auch in diesen Fällen das Einbringen von Änderungsanträgen möglich sei (Einfügung des „Satzes 2“).

Dieser Antrag ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Stimmenthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD und CDU angenommen worden.

Der Ausschuss hat die geänderte Nummer 11 und die unveränderte Nummer 12 des Antrages einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der CDU angenommen.

### **Zu den Ziffern II und III**

Die Ziffern II und III des Antrages sind einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der CDU angenommen worden.

### **Zur Gesamtabstimmung**

Der geänderte Antrag auf Drucksache 8/3747(neu) ist mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einer Gegenstimme vonseiten der Fraktion der CDU und Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der AfD angenommen worden.

### **Zum Entschließungsantrag**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, der Landtag möge folgender Entschließung zustimmen:

„Die vergangenen Sitzungswochen der Legislaturperiode haben gezeigt, dass unter Beibehalten der bisherigen Sitzungsregeln ein Abarbeiten aller Tagesordnungspunkte innerhalb einer Sitzungswoche nahezu unmöglich ist.

Der Landtag erklärt daher, dass die Plenarsitzungen in den Landtagswochen zukünftig nicht mehr mittwochs, sondern bereits dienstags beginnen sollen. Der Ältestenrat hat dies bei seiner künftigen Planung zu berücksichtigen.“

Der Antrag wurde damit untersetzt, dass der Landtag das einzige Parlament sei, das aus vier Oppositionsfraktionen bestehe. Vor diesem Hintergrund müsse es möglich sein, vier Tage zu tagen. Dagegen wurde deutlich, dass dem Rest daran gelegen sei, die Landtagssitzung in drei Tagen abzuhandeln. Es gebe Landtage, die könnten schneller als in vier Tagen zu angemessenen Entscheidungen kommen.

Der Entschließungsantrag ist bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der CDU und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt worden.

Schwerin, den 26. Juni 2024

**Michael Noetzel**  
Vorsitzender und Berichterstatter